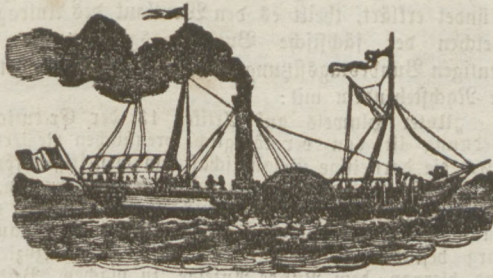


Danziger Dampfboot.

№ 284.

Sonnabend, den 3. December.



1864.

33ter Jahrgang.

Das „Danziger Dampfboot“ erscheint täglich Nachmittags 5 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Abonnementspreis hier in der Expedition Portefeuillengasse No. 5. wie auswärts bei allen Königl. Postanstalten pro Quartal 1 Thlr. — Hiesige auch pro Monat 10 Sgr

Inserate, pro Petit-Spaltzeile 1 Sgr., werden bis Mittag 12 Uhr angenommen.

Inserate nehmen für uns außerhalb an: In Berlin: Ketemeyer & Centr.-Büro. u. Annonc.-Bureau. In Leipzig: Ulgen & Fort. G. Engler's Annonc.-Bureau. In Breslau: Louis Stangen's Annonc.-Bureau. In Hamburg: Altona, Frankf. a. M. Haafenstein & Vogler.

Telegraphische Depeschen.

Hamburg, Freitag 2. December.

Die hier eingetroffene „Hessb. Nordb. Btg.“ bringt ein Circular der Civilkommissäre vom 29. v. Mts. an sämtliche schleswigsche Beamten. Dasselbe sagt seinem Hauptinhalte nach: Einzelne städtische Beamte haben sich in Folge erhaltener Aufforderung und aus Holstein gegebenen Beispiels daran betheiliget, aus Anlaß des Friedensschlusses den Erbprinzen von Augustenburg in Kiel unter Ueberreichung einer Adresse als Landesherrn zu begrüßen. Da die Verwaltung Schleswigs auch nach dem Friedensschlusse durch die alliierten Mächte so geführt werden soll, daß der Erbfolgefrage dadurch in keiner Weise präjudicirt wird, so müssen die Kommissäre von allen Beamten des Herzogthums Schleswig nach wie vor die Enthaltung von der Theilnahme an politischen Demonstrationen überhaupt und insbesondere an solchen, welche der Erbfolgefrage präjudiciren, als unerlässliche Bedingung des Zusammenwirkens fordern.

Altona, Donnerstag 1. December.

Die Bundeskommissäre gewärtigen noch in dieser Woche die Abberufungsordre. Wie man hört, ist von Seitens Hannovers der Abmarsch bereits auf die ersten Tage der nächsten Woche festgesetzt.

Kiel, Donnerstag 1. December.

Der Bürgermeister Epehmann aus Ederndörbe, welcher am Sonntag als Sprecher der Ederndörber Bürgerdeputation bei dem Herzog von Augustenburg gewesen war, ist Dienstag telegraphisch zum Herzog berufen worden.

Dresden, Freitag 2. December

Dem „Dresdener Journal“ wird von Frankfurt a. M. telegraphisch gemeldet: In der gestrigen Bundestagsitzung erklärte Hannover seine Bereitwilligkeit zur sofortigen Abberufung der Truppen und seines Kommissars aus den Herzogthümern. Sachsen erklärte, ein Gleiches thun zu wollen, sobald ein beschließender Bundesbeschuß vorliegen werde. Die Erklärung des preussischen Gesandten lautete: Seine Regierung sei durchaus bereit, über die Erbfolgefrage mit den beiden Prätendenten zu unterhandeln, sobald die Herzogthümer von den Bundesstruppen geräumt wären. Die Abstimmung über den österreichisch-preussischen Antrag soll nächsten Montag erfolgen.

Kassel, Freitag 2. December.

In der auf heute Mittag anberaumten außerordentlichen geheimen Sitzung der Ständeversammlung ist dem Vernehmen nach die Antwort des Kurfürsten auf die letzte Adresse der Stände mitgetheilt worden. Den Ständen soll in sehr ungnädiger Weise bedeutet worden sein, daß sie aus den ihrer Stellung und Wirksamkeit gezogenen Schranken herausgetreten. Soweit die Zusagen des Junipatents nicht erfüllt seien, liege die Schuld nicht an der Regierung, sondern an den Ständen. Ein Abschluß der Verfassungswirren und eine wirksame Fürsorge für die materiellen Interessen des Landes seien erst möglich, wenn eine andere Wahlordnung und eine andere Zusammensetzung der Stände eingetreten. Die Minister hätten das volle Vertrauen des Kurfürsten und von den Ständen werde erwartet, daß sie sich künftig solcher Schritte enthalten, die mit der landesherrlichen Autorität unvereinbar seien. Das Vorhandensein der in der Adresse berührten Mißstände soll in der Antwort mit keinem Worte bestritten worden sein. Die Stände werden in öffentlicher Sitzung über diese Eröffnungen Beschluß fassen.

Wien, Freitag 2. December.

In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses wurde die Adressdebatte fortgesetzt. Der Berichterstatter Dr. Giska und der Abgeordnete Schindler kritisirten die auswärtige Politik. Zu deren Verteidigung ergreift darauf der Minister des Auswärtigen Graf Mensdorff-Pouilly das Wort: Oesterreich habe durch seine Politik einen großen Krieg, der fast unvermeidlich geschienen, vermieden und den dänischen Feldzug zum Heile Deutschlands beendet. Oesterreich habe es sich zur Aufgabe gemacht, diese deutsche Angelegenheit ihrem ganzen Ernste gemäß auf eine Weise zu lösen, die dem Rechte genüge und womöglich die für Deutschland wie für den Frieden so notwendige Verbindung mit Preußen erhalte. Ruhe und Versöhnlichkeit aber auch Festigkeit sei das Programm des Kabinetts. Daß Oesterreich die Initiative zur Annäherung an Italien ergreife, das den jetzigen territorialen Bestand Oesterreichs als eine Aggression bezeichne, das werde Niemand verlangen. Oesterreich werde den Frieden erhalten, aber ebenso seinen Feinden entschlossen entgegenzutreten; es rechne dabei auf die volle Unterstützung des Hauses wie der ganzen österreichischen Nation.

Diese Rede wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Der Kriegsminister Ritter v. Frank erklärte, Oesterreich werde gern entwaffnen, nur möchten die anderen Staaten damit anfangen.

Im weiteren Verlaufe der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses richtet Professor Brinz die Frage an das Ministerium, was Oesterreich zur Sicherung des Erbfolgerechts in den Herzogthümern zu thun gedenke? Kuranda spricht gegen die Allianz mit Preußen, das Oesterreich aus dem Zollverbande hinausdränge, während die Heere beider Staaten gemeinsam sechten. Das Resultat des dänischen Krieges sei, daß alle Vortheile auf Preußens, alle Nachtheile auf Oesterreichs Seite seien. Oesterreich müsse heute eine Allianz Preußens mit Frankreich fürchten. Dr. Mühsfeldt sagt: Oesterreichs Aufgabe sei die Kräftigung des Deutschen Bundes, Oesterreich habe ihn aber geschwächt.

Graf Mensdorff erklärt, der Stand der Verhandlungen gestatte ihm für jetzt nicht nähere Aufschlüsse, auch namentlich nicht auf die Frage des Dr. Brinz zu ertheilen. Dem Vorwurfe, daß Oesterreich sich aus bloßer Liebhaberei an dem Kriege gegen Dänemark betheiliget habe, müsse er entschieden entgegenzutreten.

Schließlich werden die Sätze der Adresse, welche die auswärtige Politik betreffen, dem Ausschußentwurfe gemäß angenommen.

Paris, Freitag 2. December.

Die „France“ theilt mit, daß der Gesandte der nordamerikanischen Freistaaten am französischen Hofe, Dayton, gestorben ist.

Nach der „Patrie“ hat die Besserung in dem Krankheitszustande Mocquard's keinen Bestand gehabt; derselbe stößt jetzt vielmehr lebhaft Besorgnisse ein.

London, Freitag 2. December.

Es sind Nachrichten aus Melbourne vom 26. October und aus Shanghai vom 25. October eingetroffen. Auf Neu-Seeland sind 200 gefangene Maoris entwischt und schüren den Aufstand von Neuem.

Nach den Berichten aus Japan ist der Handel in Jeddo wiederum in lebhaftem Gange, da die Daimios sich dazu verstanden haben, daselbst wieder zu residiren. Der Fürst von Nagato soll sich geweigert haben, die neuerdings stipulirte Entschädigung an die alliierten Mächte zu zahlen.

Ueber die Stellung Preußens

zur holsteinischen Besatzungsangelegenheit bringt die „Provinzial-Correspondenz“ folgenden Artikel:

„Die preussische Regierung hat die schleunige Zurückziehung der sächsischen und hannoverschen Bundesstruppen und Civilkommissarien aus Holstein nunmehr entschieden gefordert, und ist entschlossen und bereit, dieser Forderung jeden Nachdruck zu verleihen.“

Die Sache liegt rechtlich und thatsächlich so einfach, daß nicht abzusehen ist, unter welchen Vorwänden deutsche Regierungen dem klar begründeten Anspruch entgegenzutreten sollten.

Die Regierungen Sachsens und Hannovers waren mit Preußen und Oesterreich durch die deutsche Bundesversammlung mit der Bundesexekution gegen den König von Dänemark beauftragt, um die Ausführung der wegen Schleswig-Holsteins gefaßten Bundesbeschlüsse zu sichern. Diese Beschlüsse hatten einen doppelten Zweck: erstlich sollte die Selbstständigkeit und der innere verfassungsmäßige Zustand Holsteins gewahrt, zweitens dafür gesorgt werden, daß Schleswig wie Holstein in einer gleichartigen Verbindung mit Dänemark ständen, bis zur Herstellung derselben aber ein vorläufiger Zustand eingerichtet würde. Insbesondere sollte durch die Exekution der König von Dänemark genöthigt werden, die widerrechtliche Bekanntmachung, welche er am 30. März v. J. wegen Schleswigs erlassen hatte, wieder außer Kraft zu setzen.

Es liegt nun auf der Hand, daß der Zweck der Exekution und damit der Auftrag, welcher den genannten Regierungen ertheilt war, jetzt durch den Frieden, in welchem Dänemark die Herzogthümer an Preußen und Oesterreich abgetreten hat, völlig erledigt ist.

Denn erstens war die Exekution gegen die Regierung des Königs von Dänemark in Holstein beschloffen, eine solche Regierung aber existirt in Holstein nicht mehr.

Zweitens kann der deutsche Bund nicht mehr fordern, daß Schleswig und Holstein eine gleichartige Verbindung mit Dänemark erhalten, weil sie eben gar keine Verbindung mehr damit haben und haben sollen; mithin bedarf es auch keiner vorläufigen Einrichtungen zu jenem Zwecke.

Drittens braucht die Bekanntmachung des Königs von Dänemark nicht mehr außer Kraft gesetzt zu werden, da sie von selbst in Wegfall gekommen ist.

Durch das Alles ist endlich die Selbstständigkeit der Herzogthümer und eine dem Bundesrecht entsprechende Verfassung derselben im vollsten Maße gesichert.

Somit sind denn die Forderungen des deutschen Bundes vollständig, ja weit über allen Anspruch hinaus erfüllt, hiernach die Exekution vorschrittsmäßig vollzogen und rechtlich wie thatsächlich beendet.

Was haben nunmehr die beauftragten Regierungen weiter zu thun?

Die Bundesgesetze geben darüber ganz klare Vorschriften. Die Exekutions-Ordnung vom 3. August 1820 lautet im Art. 13, wie folgt:

„Sobald der Vollziehungsauftrag vorschrittsmäßig erfüllt ist; hört alles weitere Exekutionsverfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Exekution belegten Staate zurückgezogen werden.“

Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben.“

Durch diese klare und völlig zweifelloste Vorschrift ist den genannten Regierungen offenbar die Pflicht auferlegt nunmehr sofort und ohne weitere Dazwischenkunft der Bundesversammlung ihre Truppen zurückzuziehen, und daß dies geschehen, zugleich der Bundesversammlung anzuzeigen. — keineswegs aber haben dieselben, wie von sächsischer Seite behauptet wird, vorher einen neuen Bundesbeschuß abzuwarten oder nachzusuchen.

Die preussische Regierung ist nun bei der Eileidigung der Sache nicht bloß in ihrer Eigenschaft als eine der Exekutionsregierungen auf Grund des Bundesrechts mit betheiliget, sondern Preußen besitzt auf Grund des Friedensvertrages mit Dänemark noch besondere Ansprüche, welche unsere Regierung berechtiget, die Aufforderung zur Abberufung der Bundesstruppen und Kommissäre auch in ihrem eigenen Namen zu stellen.

Durch die Abtretung der Herzogthümer seitens Dänemark an Preußen und Oesterreich sind die Rechte und der Besitz der Herzogthümer, wie er zur Zeit der Exekution be-

stand, auf Preußen und Oesterreich übergegangen. Wenn auch gegen jenen Besitzstand von mehreren anderen Fürsten Rechtsansprüche erhoben sind, so kann derselbe doch als vorläufiger Besitzstand so lange nicht angefochten werden, als nicht die Ansprüche eines anderen Bewerbers zur Anerkennung gelangt sind. Auch die Bundes-Execution war keineswegs dazu bestimmt, den vorläufigen Besitzstand rechtlich aufzuheben; dieselbe war nur zu den erwähnten, ganz bestimmten Zwecken beschlossen worden und es war bei dem Beschlusse ganz ausdrücklich vorbehalten, daß dadurch den Entschlieungen, welche vom deutschen Bunde innerhalb seiner rechtlichen Befugnis über die Erbfolge zu fassen sein würden, nicht vorgegriffen werden sollte; es blieb vielmehr den einzelnen Bewerbern vorbehalten, ihre Ansprüche geltend zu machen und zu begründen.

Da seitdem irgend eine Entscheidung zu Gunsten eines dieser Bewerber nicht erfolgt ist, so ist es ganz unzweifelhaft, daß der Besitzstand einstweilen lediglich auf Preußen und Oesterreich übergegangen ist. In Folge dessen sind die beiden Mächte allein zur Verwaltung und militärischen Besetzung Holsteins wie Schleswigs und Lauenburgs berechtigt und jede derselben hat den Anspruch darauf, daß keine andere Obrigkeit oder Truppenmacht in denselben zugelassen werde. Für irgend eine dritte Macht läßt sich, nachdem die Execution hinfällig geworden, kein anderer Grund zur Einmischung auffinden.

Preußen ist daher, eben so wie Oesterreich, auch im eigenen Namen berechtigt, die unverzügliche Abberufung der sächsischen und hannöverschen Kommissarien und Truppen zu fordern.

Unsere Regierung hat sich aber um so mehr veranlaßt gefunden, auf die schleunige Abberufung zu dringen, als die sächsische Regierung geneigt schien, nicht bloß ihre Pflicht zur Zurückziehung der Executionstruppen trotz des klaren Wortlauts der Bundesgesetze in Abrede zu stellen, sondern selbst für den Fall des Aufhörens der Execution dennoch die Anwesenheit von Bundesstruppen in Holstein bis zur Erledigung der Erbfolgefrage zu beanspruchen.

Solchen unberechtigten Anforderungen gegenüber mußte das unzweifelhafte Recht Preußens und Oesterreichs rasch und entschieden zur Geltung gebracht werden.

Die preussische Regierung hat daher am 29. die sächsische und hannöversche Regierung unter Mittheilung des Friedensvertrages zur unverzüglichen Abberufung der Bundeskommissarien und Bundesstruppen aufgefordert.

An demselben Tage hat Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich auch der Bundesversammlung den Friedensvertrag vorgelegt.

Ferner steht unsere Regierung im Begriff, ebenfalls in Gemeinschaft mit Oesterreich die Erklärung über die Beendigung der Execution am Bunde abzugeben.

Oesterreich hat sich wie man sieht, auch in dieser wichtigen Angelegenheit nicht von Preußen getrennt. Diese Gemeinschaft der Anschauungen eben so wie die bundesrechtliche Begründung derselben gewährt die Zuversicht, daß dasjenige, was Preußen als sein gutes Recht gefordert hat, unverweilt allseitige Anerkennung finden und daß Preußen der Nothwendigkeit überhoben sein werde, sich selbst sein Recht zu verschaffen.

Nach den soeben eingehenden Nachrichten hat auch die sächsische Regierung, um aus den selbstgeschaffenen Schwierigkeiten herauszukommen, sich bewogen gefunden, ihrerseits beim Bunde den Antrag zu stellen, daß über die Erledigung der Execution und über die Zurückziehung der Truppen unverweilt Beschluß gefaßt werde. Es ist kaum zu bezweifeln, daß dieser Beschluß im Sinne der preussischen Auffassung schon in den nächsten Tagen erfolgen werde.

Berlin, 2. December.

In der heutigen Sitzung des Staatsgerichtshofes sind vom Staatsanwalt folgende Anträge gestellt worden: auf Todesstrafe gegen den Sprachlehrer Gallier aus Posen, auf Nichtschuld gegen Maranski, Borowski, Tokarski, Turno, Goslawski, Au, Zwadzki und Polczynski.

Die „Berl. Abd.-Ztg.“ hört, und verschiedene Blätter haben von der Mittheilung Notiz genommen, die preussische Regierung habe die Absicht, dem Herzog von Augustenburg eine Summe Geldes — man erzählt von 5 Millionen Thalern — anzubieten, wenn er auf seine Ansprüche zu Gunsten Preußens verzichte, oder daß sie mit ihm darüber schon in Unterhandlung getreten ist. Dasselbe Blatt will von Unterhandlungen zwischen einem der hervorragendsten Führer der Fortschrittspartei und Herrn v. Bismark wissen. Dieser Führer habe gemeint, daß die Fortschrittspartei wohl die auswärtige Politik des Ministeriums unterstützen könne, wenn dieselbe die deutsche Frage in dem Sinne, wie es die Depesche des Herrn v. Bismark vom vorigen Jahre gegen Oesterreich bezeichnet, zu lösen unternähme und außerdem garantire, daß der in der inneren Politik bisher eingeschlagene Weg, namentlich in der Budgetfrage gänzlich verlassen werden würde. Die Unterhandlungen sollen jedoch aufgegeben sein, weil Herr v. Bismark sich nicht zu einer solchen Garantie verstehen wollte.

Hamburg, 29. Nov. Das Altonaer Schiff „Neuhoff“, Kapitain Kroß, welches in diesen Tagen nach Australien und China abgeht, ist das erste holsteinische Schiff, das unter preussischer Flagge und mit preussischen Interims-Papieren versehen, die Seereise antritt. Die preussische Flagge gewährt dem Schiffe bei seinem Reiseziele den Vortheil, daß es in den japanesischen Häfen zugelassen wird. Vor etwa acht Tagen ging das Altonaer

Schiff „Bernhard Karl“ noch unter dänischer Flagge und mit dänischen Schiffspapieren von hier nach San Francisco unter Segel.

Dresden, 29. Nov. [Sachsen mobilisirt.] Heute Vormittag sind die Einberufungs-Ordres an Kavallerie und Pioniere, Abends 6 Uhr an die Infanterie erlassen worden. In der hiesigen Einwohnerschaft herrscht große Erregtheit.

Dresden, 29. Nov. Während das „Dresdener Journal“ die telegraphische Nachricht, daß Sachsen heute in der Bundesversammlung beantragen werde, der Theilnahme an der Bundesexecution in Holstein entbunden zu werden, für durchaus unbegründet erklärt, theilt es den Wortlaut des Antrages, welchen der sächsische Bundestagsgesandte in der heutigen Bundestagsitzung zu stellen gehabt, wörtlich in Nachstehendem mit:

„Unter Hinweis auf Artikel 13 der Executions-Ordnung ist von der königlich preussischen Regierung durch die dortseitige Gesandtschaft am diesseitigen königlichen Hofe die Ansicht zu erkennen gegeben worden, es hätten gegenwärtig die Regierungen von Sachsen und Hannover in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg befindlichen Truppen ohne Verzug zurückzuziehen und hiervon dem Bunde Anzeige zu machen, Beides ohne einen Bundesbeschluß abzuwarten oder zu provociren. Dieser Auffassung des nur erwähnten Artikels der Executions-Ordnung hat die königl. sächsische Regierung ohne Weiteres nicht beizupflichten vermocht. Art. 13 sagt: „Sobald der Vollziehungsauftrag vorchriftsmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executionsverfahren auf.“ Es fragt sich nun, wer darüber zu entscheiden hat, ob der Executionsauftrag vorchriftsmäßig erfüllt ist? In das Ermessen der beauftragten Regierung oder Regierungen kann dies nicht wohl gestellt sein. Dies ist offenbar um so weniger die Absicht gewesen, als man unmöglich der Bundesversammlung die Fähigkeit einer Cognition und eines Einspruchs gegen eine vorzeitige Zurückziehung der Truppen hat entziehen wollen; nach dem Wortlaut des Artikels aber soll die Anzeige von der Zurückziehung nicht vor der letztern, sondern gleichzeitig mit derselben erfolgen, mithin wenn dieselbe bereits im Vollzuge begriffen, beziehentlich vollzogen ist, so daß, wenn erst dann die Bundesversammlung Anlaß haben sollte, sich dagegen auszusprechen, ihr Einspruch zu spät kommen würde. Es sei erlaubt, aber auch ferner auf die Unzulänglichkeiten hinzuweisen, welche entstehen müßten, falls die Entscheidung über die Vorfrage und deren sofortige Ausführung in die Hände der Executionsregierungen gelegt wäre. Sie sind an nabeliegenden practischen Beispielen leicht zu erkennen. Die Execution war ursprünglich gegen König Friedrich VII. beschlossen und dessen Ableben ein außerhalb der Berechnung liegender Zwischenfall. Denkt man sich den letzteren hinweg, so hätte die Execution mit der Befriedigung der von dem Bunde an die königlich dänische Regierung gestellten Forderungen aufzuhören. Die Erfahrung hat gelehrt, in welcher Seite man in Kopenhagen die deutschen Forderungen zu befriedigen gewohnt war und wie man dieselben mit scheinbaren Concessionen abzufinden versuchte. Welche Regierung, einfachlich der von Preußen, wäre wohl alsdann der Ansicht gewesen, daß es in dem Ermessen von Sachsen und beziehentlich Hannover stehe, zu entscheiden, daß der Executionsauftrag erfüllt und die Truppen, ohne einen Bundesbeschluß abzuwarten oder zu provociren, zurückzuziehen seien? Zu diesen Betrachtungen mußte sich die königl. Regierung noch besonders durch den Umstand aufgefordert finden, daß das ursprüngliche Verhältniß des seiner Zeit beschlossenen Executionsverfahrens durch den Bundesbeschluß vom 28. Februar d. J. wesentlich alterirt worden war und gleichwohl die Bundesversammlung solches unverändert hatte fortbestehen lassen. Jedenfalls glaubte sie die Frage, ob und in wie weit unter den neuerdings eingetretenen Umständen die Befegung und Verwaltung obgedachter Herzogthümer seitens des Bundes aufzuhören habe, als eine solche betrachten zu sollen, welche die Regierungen von Sachsen und Hannover durch eine vorzeitige Verfügung der Entscheidung des Bundes zu entziehen nicht berechtigt seien. Die Hinweisung auf vorstehende Momente wird zugleich die diesseitige Regierung rechtfertigen, wenn sie anders als im Wege der Anfrage sich nicht in der Lage glaubt, dem letzten Absatz des Artikels 8 der Executionsordnung Folge zu geben. Die königliche Regierung hat, ohne sich über die Frage, ob der Executionsauftrag als erledigt zu betrachten sei, auszusprechen, wozu sie zur Zeit noch keinen Veranlassung hatte, jene Zweifel der königlich preussischen Regierung nicht vorzuenthalten und sie erachtet sich, ganz abgesehen von der ferneren Frage, ob überhaupt ein Befehl zur Zurückziehung an den Commandirenden der Bundesstruppen durch eine andere Behörde als die Bundesversammlung ergehen könne, nicht für ermächtigt, den ihr erteilten Auftrag ohne vorausgehenden Bundesbeschluß als erledigt anzusehen und demgemäß zu verfahren. Da aber inzwischen von der königlich preussischen Regierung in dringender Weise ein derartiges Vorgehen beanprucht wird, so erachtet es die königliche Regierung, obgleich von Seiten der kaiserl. österreichischen Regierung, welche sich bezüglich des von der königl. preussischen Regierung zu Begründung ihres Anverlangens angetretenen Besitztitels in ganz gleicher Lage befindet, ein derartiges Anfinnen bisher in keiner Weise an sie gestellt worden ist, gleichwohl für ihre Pflicht, an hohe Bundesversammlung den Antrag zu stellen: Es wolle hoher Bundesversammlung gefällig sein, unverweilt einen Beschluß darüber zu fassen, ob die königl. sächsische Regierung den ihr erteilten Auftrag als vorchriftsmäßig erfüllt zu betrachten und demgemäß ihre Truppen aus den Herzogthümern zurückzuziehen habe.“

— Ueber die Stellung Oesterreichs zu Preußen und dem Bunde sind fortwährend widersprechende Nachrichten verbreitet. Einerseits versichert man, daß in den maßgebenden Kreisen großes Gewicht auf die fortgesetzte Intimität mit Preußen gelegt werde, so daß die neueste Wendung zu den Mittelstaaten mehr den Werth eines diplomatischen Manövers als einer wirklichen Realität für sich hat, andererseits aber wird dagegen behauptet, daß in den letzten Tagen eine zwar in der höflichsten Form aber auch in den präciseften Ausdrücken abgefaßte Note nach Berlin abgegangen ist, in welcher der Satz aufgestellt wird, daß die Lösung der Herzogthümerfrage ohne Theilnahme des Bundes nicht denkbar sei, wenn man auch zugeben müsse, daß dem Bunde nicht das ausschließliche Entscheidungsrecht zugestanden werden könne. Welche von diesen Versionen die richtige ist, wird sich wohl binnen Kurzem herausstellen, denn es liegt auf der Hand, daß das Dunkel, welches bis jetzt über die Absichten des Grafen Mensdorff liegt, endlich einmal aufgehellt werden muß. Der Graf mag noch so sehr ein Feind der Oeffentlichkeit sein, so wird er doch mit ihr rechnen müssen. Außerordentlich gespannt ist man daher auf die Haltung, welche er im Abgeordnetenhaus gegenüber den Interpellationen über die auswärtige Politik beobachten wird.

— Die Erklärung der „Moskauer Ztg.“, daß die Interessen Russlands die Unterstützung Oesterreichs in der venetianischen Frage erfordern, hat hier Aufsehen erregt, nicht sowohl darum, weil das gedachte Blatt stets den Haß gegen Oesterreich gepredigt hat, sondern vielmehr, weil sich Rußland bis in die neueste Zeit und auch noch nach der Ernennung des Grafen Mensdorff zum Minister des Aeußern Oesterreich gegenüber sehr reservirt verhielt, und die officiösen Organe hier wie in Petersburg fortwährend versicherten, daß weder in Carlsbad noch in Rissingen feste Abmachungen in der Form einer Allianz, eines Vertrages oder einer Convention für den Fall eines Oesterreich, oder Preußen oder Rußland bedrohenden Krieges getroffen worden sind. In den politischen Kreisen sieht man übrigens in den Aeußerungen der „Mosk. Ztg.“ nur ein politisches Manöver und nicht etwa eine Andeutung über Combinationen, deren Wirkung nunmehr an den Tag zu treten beginnt. Man zweifelt sehr, daß uns die russische Hilfe, die man in Oesterreich bekanntlich nicht liebt, in der Stunde der wirklichen Gefahr wirklich zu Theil werden wird. — Der Prinz von Hohenzollern speist heute wieder an der kaiserlichen Tafel, nachdem er gestern beim Prinzen v. Wassa geladen war.

London, 26. Nov. Die Ostküste ist in den letzten Tagen wieder von starken Stürmen heimgesucht worden, denen mehrere Schiffe zum Opfer gefallen sind, zumal in der Nähe von Harmouth. Ein Dampfer, auf der Fahrt von Aberdeen nach London, ist auf der Höhe von Lynemouth gestrandet; von sechzig Passagieren und Seeleuten ist nahezu die Hälfte umgekommen. Neben ihm ging ein Schooner mit etwa zehn Menschen an Bord zu Grunde.

— Der Great Western in Liverpool, der bekanntlich im Verdacht stand, Rekruten für die föderale amerikanische Armee an Bord zu haben, wurde am Donnerstag Abend durch ein Telegramm aus London (von der Regierung) in Freiheit gesetzt und ist heute morgen abgefeselt.

Kokales und Provinzielles.

Danzig den 3. December.

°° [Eduard Hildebrandt's Aquarellen.] Unser berühmter Landsmann, Professor Eduard Hildebrandt in Berlin, hat, aus Pietät für seine Vaterstadt, eine Auswahl der Aquarellgemälde, welche er von seiner Reise um die Welt als Auserbeute heimgebracht, hierher gesendet und sind dieselben im Lokale der permanenten Kunstausstellung des Herrn Panzer, Hundegasse No. 93, seit geraumen 8 Tagen zur Ansicht ausgestellt. Uns Danzigern ist dadurch ein unvergleichlich herrlicher Genuß bereitet, denn so etwas wunderbar Schönes, auch in geistiger Beziehung, hat sich wohl noch nie dem Auge des Beschauers dargeboten. Und wollte man auch den Künstler bewundern und preisen, so könnte man es kaum, da man nur ihn und sein Werk anstaunen und nothwendig Ehrfurcht fühlen muß für das großartig erhabene Unternehen und Ausführen dieser, in der vollsten Bedeutung des Wortes, lichtvollen Schöpfung. Denn Licht strahlt aus allen den herrlichen Gemälden heraus und nicht bloß das Licht der vollkommensten Farbenstimmung, sondern auch die reine geistige Klarheit und Poesie, die den Künstler begeisterten und ihm Auge und Hand führten. —

